

## **Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Lernmitteln**

### **1. Gegenstand der Kostenbeteiligung**

Der Landkreis Vorpommern-Rügen erhebt Kostenbeiträge laut § 54 Abs. 2 SchulG M-V für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht verarbeitet und von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben.

### **2. Höhe der Kostenbeiträge**

Der Kostenbeitrag wird auf 30,00 € pro Schuljahr und Schüler festgesetzt.

### **3. Zahlungspflichtiger**

Verpflichtet zur Zahlung sind diejenigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder öffentliche Schulen besuchen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen befinden.

Volljährige Schüler an öffentlichen Schulen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen befinden, sind ebenfalls zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet.

### **4. Erhebung der Kostenbeiträge**

Der Kostenbeitrag wird jährlich zu Beginn für das laufende Schuljahr in der oben genannten Höhe erhoben.

Die vom Schulträger festgelegten Schulen fordern von den Erziehungsberechtigten die Kostenbeiträge nicht ein, wenn die von der Schule festgesetzten Gegenstände für das laufende Schuljahr selbst beschafft werden.

Erreichen die so aufgewendeten Kosten nicht den oben aufgeführten Betrag, so ist der Rest einzuziehen.

Für volljährige Schüler gilt Punkt 4 Satz 1 bis 3 entsprechend.

### **5. Anwendung**

Der Beschluss findet ab dem Schuljahr 2014/2015 Anwendung.